Ausländer- und Sozialrecht für Drittstaatsangehörige Modul 1

Mittwoch, 2. Mai 2018 bis Freitag, 4. Mai 2018

Haus Humboldtstein, Remagen-Rolandseck

GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Kirsten Eichler

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster

0251-14486-30

eichler@ggua.de, www.einwanderer.net

GGUA
Flüchtlingshilfe

Themen des Seminars

- Ausgangssituation
- Das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltspapiere und die allgemeinen „Spielregeln des Aufenthaltsgesetzes“
- Aufenthalt aus familiären Gründen (Familiennachzug)
- Humanitärer Aufenthalt

Ausgangssituation

Vollzugsdefizite

Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen

Trier, im April 2011

Bericht der Unterarbeitsgruppe

Vollzugsdefizite

über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen vom April 2011

April 2015

Vollzugsdefizite AG Rück 2011

„Als gesellschaftspolitische Entwicklungen ist zu verzeichnen, dass man sich sowohl im Einzelfall als auch gruppenbezogen immer häufiger und stärker gegen die zwangsweise Beendigung der Aufenthalte ausreisepflichtiger Ausländer wendet.

Interessierte Kreise haben es verstanden, ein funktionierendes länderübergreifendes Netzwerk aufzubauen, mit dem auf allen Ebenen in ihrem Sinne Einfluss ausgeübt wird.“

Vollzugsdefizite AG Rück 2011

„Dass interessierte Kreise und überwiegend auch die Medien tendenziös berichten, lässt sich kaum beeinflussen.

Fatal aus Sicht der Praxis ist es jedoch, dass in nicht wenigen Fällen dem Druck nachgegeben wird und nach „humanitären“ Lösungen gesucht wird, statt offensiv für das **geltende Recht** und die Rechtstaatlichkeit des Behördenhandelns einzutreten.“

Vollzugsdefizite AG Rück 2011

„Neben der Behandlung des Themas „Ausländer“ im Zusammenhang mit Arbeitsmigration und Integration, sollte auch das Thema „Rückführung“ als wichtiges ordnungsrechtliches Element publizistisch offensiv vertreten werden.“

August 2015 - März 2016

- **1.8.2015**: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung
- **24.10.2015**: AsylverfahrensbeschleunigungsG
- **31.10.2015**: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- **5.2.2016**: Datenaustauschverbesserungsgesetz
- **17.3.2016**: Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

März 2017 - Juli 2017

- **17.3.2016**: Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern
- **6.8.2016**: Integrationsgesetz
- **22.7.2017**: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen
- **29.07.2017**: Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

August 2017 - August 2018

- **1.8.2017**: Gesetz zur Umsetzung aufenthalts-rechtlicher RL der EU zur Arbeitsmigration
- **16.3.2018**: Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten
- ***1.8.2018***: *Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges ?*

Wesentliche Rechtsquellen für die (aufenthalts-) rechtliche Beratung

Rechtsquellen im Überblick

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
  + Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AVwV AufenthG)
- Asylgesetz (AsylG)
  + Dienstanweisungen des BAMF
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
  + Durchführungsanweisung der BA BeschV + AufenthG
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Rechtsquellen im Überblick

- Erlasse der Bundesländer
- EU-Richtlinien und Verordnungen
- Europäische und nationale Rechtsprechung
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- UN-Zivil- und UN-Sozialpakt
- UN-Kinderrechtskonvention
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

§ 1 AufenthG – Zweck des Gesetzes

(1) [1] Das Gesetz dient der **Steuerung** und **Begrenzung** des Zuzugs von Ausländern in die BRD.

[2] Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der **Aufnahme- und Integrations-fähigkeit** sowie der **wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen** der BRD.

§ 1 AufenthG – Zweck des Gesetzes

„[3] Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der **humanitären Verpflichtungen** der BRD.

[4] Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.“

§ 4 Abs. 1 – Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige

- Drittstaatsangehörige (DSA) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthalts**titel**
- DSA ist jede Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der EWR-Staaten besitzt
- Ausnahmen: z. B. visumsfreier Aufenthalt für einige Staatsangehörige (Positivstaater*innen) sowie Personen, die dem FreizügG/EU unterliegen

Die Aufenthaltspapiere für Drittstaatsangehörige

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die <u>sieben</u> <u>Aufenthaltstitel</u> nach § 4 Abs. 1 AufenthG:

Das Visum – § 6 AufenthG

- befristet und an einen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck gebunden (§§ 16-38a)
- Antrag erfolgt im Ausreisestaat bei dt. Botschaft
- kurzfristige Aufenthalte: Schengen-Visum C z.B. Tourist*innen, Geschäftsleute

→ kein Zugang zu Leistungen und Arbeit

Das Visum – § 6 AufenthG

- längerfristige Aufenthalte: nationales Visum D z.B. Familiennachzug (§§ 27-36), Studium (§ 16)
  - → Zugang zu Leistungen / Arbeit richtet sich nach dem Aufenthaltszweck (spätere AE)

Das Visum - § 6 AufenthG

- für D-Visa gilt: Erteilung durch dt. Auslands-vertretung erfolgt nur, wenn die ABH ihre Zustimmung gemäß § 31 AufenthV erteilt hat
- Verlängerung von C-Visa bis zu 90 Tagen im Bundesgebiet bei der ABH möglich (§ 6 Abs. 2)
- D-Visa: keine Verlängerung, sondern Antrag auf Erteilung des entsprechenden AT innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Visums bei der zuständigen ABH

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- **befristet** und an einen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthalts**zweck gebunden** (§ 7 I S. 1 und 2)
- bei der zuständigen ABH zu beantragen
- Erteilung erfolgt – je nach den Bestimmungen im Gesetz – als **Anspruchs-** („ist“), **Regel-** („soll“), oder **Ermessens-** („kann“) Entscheidung durch die ABH

Abschnitt	Aufenthaltszweck	§§
Kapitel 2 Abschnitt 3	Aufenthalt zum Zweck der **Ausbildung**	16 -17b
Kapitel 2 Abschnitt 4	Aufenthalt zum Zweck der **Erwerbstätigkeit**	18 -21
Kapitel 2 Abschnitt 5	Aufenthalt aus **völker-rechtlichen, humanitären oder politischen** Gründen	22-26
Kapitel 2 Abschnitt 6	Aufenthalt aus **familiären** Gründen	27-36
Kapitel 2 Abschnitt 7	Besondere Aufenthaltsrechte	37-38a
Kapitel 2 Abschnitt 1	AE für einen im AufenthG nicht vorgesehenen Zweck	7 Abs. 1 S. 3

Das sogenannte „Trennungsprinzip“

„Je nach dem verfolgten **Aufenthaltszweck** er-geben sich aus der AE **unterschiedliche Rechtsfolgen**,

etwa hinsichtlich der Möglichkeiten der **Verfestigung**, des **Familiennachzuges**, der **Erwerbstätigkeit** oder dem **Zugang zu sozialen Leistungen**.

Sofern für bestimmte Aufenthaltszwecke Sonder-regelungen bestehen, befinden sich diese i. d. R. in dem **Abschnitt** für den jeweiligen **Aufenthaltszweck**.“ (Nr. 7.1.1 AVwV AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Befristung abhängig vom Zweck (§ 7 II S. 1)
- Nachträgliche Befristung der AE durch die ABH im Ermessenswege möglich (§ 7 II S. 2)

→ z.B. bei Wegfall des Aufenthaltszwecks oder einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Verlängerung i.d.R. möglich

→ sofern Aufenthaltszweck und sonst. Erteilungs-voraussetzungen weiterhin vorliegen (§ 8)

→ im Regelfall: Erfüllung der allgemeinen Er-teilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Nebenbestimmungen möglich (§ 12 AufenthG)
- im Regelfall Zugang zu SGB II / SGB XII
- Leistungen nach AsylbLG erhalten Personen mit AE:
  - § 23 I wegen des Krieges im Heimatland
  - § 25 IV S. 1
  - § 25 V, sofern Entscheidung über Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,

→ je nach Aufenthaltszweck kann jedoch der Anspruch auf Sozialleistungen schädlich sein

Die Niederlassungserlaubnis (NE)

- Erteilung: immer unbefristet und zweck**un**gebunden (§ 9 I S. 1 AufenthG)
- Bei der zuständigen ABH zu beantragen
- Neben den „Spielregeln“ des AufenthG und den allgem. Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sind die speziellen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 9 AufenthG zu berücksichtigen

Regelerteilungsvoraussetzungen für die NE - § 9 AufenthG

- fünf Jahre **Besitz** der AE,
- gesicherter **Lebensunterhalt**,
- mindestens **60 Monate** Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung**, (berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet)

Regelerteilungsvoraussetzungen für die NE - § 9 AufenthG

- Arbeitserlaubnis
- Ausreichender Wohnraum (10/12 qm pP)
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B1 GERR)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesell-schaftsordnung in Deutschland

Sprachkenntnisse und RuGO

- B 1 und RuGO sind nachgewiesen, bei:
  - erfolgreichem Abschluss Integrationskurs oder
  - dt. Schulabschluss
- B 1 ist nachgewiesen, bei:
  - 4 Jahren erfolgreichem Schulbesuch
  - Versetzung in die 10. Klasse,
  - Studium oder Berufsausbildung

Sprachkenntnisse und RuGO

- Von B 1 und RuGO wird abgesehen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund des Alters nicht erfüllt werden können
- Zur Vermeidung einer Härte kann davon abgesehen werden, z.B. bei Einreise älter als 50 J., Krankheit / Behinderung erschwert Spracherwerb

§ 26 Abs. 3 – Die „neue Flüchtlings-NE I“

„(3) [1] Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 S. 1 erste Alt. besitzt, **ist** eine NE zu erteilen, wenn

1. er die AE seit **fünf Jahren** besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der AE **vorangegangenen Asylverfahrens** abweichend von § 55 Abs. 3 AsylG auf die für die Erteilung der NE erforderliche Zeit des Besitzes einer AE **angerechnet wird**,

§ 26 Abs. 3 – Die „neue Flüchtlings-NE I“

„2. das BAMF nicht nach § 73 Abs. 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den **Widerruf** oder die **Rücknahme** vorliegen,

3. sein Lebensunterhalt **überwiegend** gesichert ist,

4. er über **hinreichende** Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt **[A 2]** und

5. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen [ÖsoO, Arbeitserlaubnis, RuGO, ausreichender Wohnraum].“

§ 26 Abs. 3 – Die „neue Flüchtlings-NE I“

„[2] § 9 Abs. 2 S. 2 bis 6, § 9 Abs. 3 S. 1 und § 9 Abs. 4 finden entsprechend Anwendung;

[→ u.a. RuGO und A 2 Nachweis bei erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses; Absehen bei seelischer, körperlicher, geistiger Krankheit / Behinderung; Absehen zur Vermeidung einer Härte]

von der Voraussetzung in S. 1 Nr. 3 wird auch abgesehen, wenn der Ausländer die Regelaltersgrenze nach § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht hat.“

§ 26 Abs. 3 – Die „neue Flüchtlings-NE II“

„[3] Abweichend von S. 1 und 2 ist einem Ausländer, der eine AE nach § 25 Abs. 1 oder 2 S. 1 erste Alt. besitzt, **ist** eine NE zu erteilen, wenn

1. er die AE seit **drei Jahren** besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der AE **vorangegangenen Asylverfahrens** abweichend von § 55 Abs. 3 AsylG auf die für die Erteilung der NE erforderliche Zeit des Besitzes einer AE **angerechnet** wird,“

§ 26 Abs. 3 – Die „neue Flüchtlings-NE II“

„2. das BAMF nicht nach § 73 Abs. 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den **Widerruf** oder die **Rücknahme** vorliegen,

3. er die deutsche Sprache **beherrscht [C 1]**,

4. sein LU **weit überwiegend** gesichert ist und

5. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen [ÖsoO, Arbeitserlaubnis, RuGO, ausreichender Wohnraum]“

→Keine Ausnahmen bei Krankheit oder Alter!

§ 26 Abs. 3 – Die „neue Flüchtlings-NE II“

„[4] In den Fällen des Satzes 3 finden § 9 Abs. 3 S. 1 und § 9 Abs. 4 entsprechen Anwendung.

[5] Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

[6] Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 besitzt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.“

Fristen für die NE

- Generelle Erteilung **5 J.** AE (§ 9 II Nr. 1)
- Familienangehörige von Deutschen **3 J.** AE (§ 28 II)
- Ehemalige Deutsche **5 J.** *gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland* (§ 38 I 1)
- Asylberechtigte, GFK- / Resettlement-Flüchtlinge **3 bzw. 5 J.** (§ 26 III)
- **5 J.** hum. Aufenthalt (§ 26 IV)
- Selbständige **3 J.** AE (§ 21 IV)
- Blaue Karte EU **33 Monaten**; mit B1 **21 Monaten**
- Hochschulabsolvent*innen **2 J.** AT nach §§ 18, 18a, 19a, § 21 (§ 18b)
- **Sofortige** Erteilung für Hochqualifizierte (§ 19) bei kontingentierter Aufnahme (§ 23 II)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU) - §§ 9a-c AufenthG

- Im Prinzip wie die Niederlassungserlaubnis
  - → Vorsichtige Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten möglich
- Erteilung: immer unbefristet und zweckungebunden (§ 9a Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Lebensunterhalt für sich und Angehörige durch feste regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9 c AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU) - §§ 9a-c AufenthG

- „Angemessene Altersvorsorge“ statt 60 Monate Rentenbeiträge (§ 9c AufenthG)
- Für bestimmte AE gesperrt (§ 9a III AufenthG)

→ Humanitäre AE (Ausnahmen: internationaler Schutz und § 23 Abs. 2)

Sonderfall Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG

§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG – Erlaubnisfiktion

(3) [1] Beantragt ein Ausländer, der sich **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhält,

ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen,

die Erteilung eines Aufenthaltstitel, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der ABH als **erlaubt**.

§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG – Erlaubnisfiktion

- Positivstaater*innen, Negativstaater*innen die im Besitz eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Visums / AT sind
- international Schutzberechtigte, d.h. GFK und subsidiärer Schutz (vgl. § 25 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 2)

§ 81 Abs. 4 AufenthG – Fortgeltungsfiktion

(4) [1] Beantragt ein Ausländer **vor** Ablauf seines Aufenthaltstitel dessen **Verlängerung** oder die **Erteilung eines anderen** Aufenthaltstitels,

gilt der **bisherige Aufenthaltstitel** vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als **fortbestehend**.“

§ 81 Abs. 4 AufenthG – Fortgeltungsfiktion

[2] Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Abs. 1.

[3] Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, **kann** die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.“

§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG – Duldungsfiktion

„(3) …

[2] Wird der Antrag verspätet gestellt,

gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **die Abschiebung als ausgesetzt**.“

Aufenthaltspapiere während des Asylverfahrens

- Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende*r) - § 63a AsylG

→ Asylgesuch, aber noch kein formaler Asyl-antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt

- Aufenthaltsgestattung - § 55 AsylG

→ Asylantrag beim BAMF, aber noch keine unan-fechtbare Entscheidung über den Asylantrag

Die Duldung - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung § 60a AufenthG

- Die Inhaber*innen sind zur Ausreise verpflichtet, die Abschiebung kann oder soll aber aus rechtlichen, tatsächlichen oder dringenden persönlichen Gründen derzeit nicht durchgeführt werden
- Tatsächliche Gründe z.B.: Passlosigkeit, fehlende Verkehrsverbindungen oder Reiseunfähigkeit auf Grund von Krankheit
- Rechtliche Gründe z.B.: Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)

Die Duldung - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung § 60a AufenthG

- Ermessensduldung bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. Beendigung eines Schuljahres, Pflege naher Angehörige*r, Rückkehrvorbereitungen
- Anspruchsduldung bei Ausbildung (s.u.)
- die Duldung erlischt bei der Ausreise
- sie wird widerrufen, sofern die Duldungsgründe wegfallen

Last, but not least: Grenzübertritts-bescheinigung, Betretenserlaubnis

- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

  (vgl. 50.4.1.1 AVwV AufenthG)
- Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AuenthG)

§ 4 Abs. 2 - Erwerbstätigkeit

„Ein Aufenthalts**titel** berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.“

→ Gilt auch für Duldung und Aufenthaltsgestattung (vgl. 4.2.2.1 AVwV AufenthG)

Rechtmäßiger Aufenthalt

- Besitz eines Aufenthaltstitels
- Visumsfreier Aufenthalt bei Positivstaater*innen
- Meldebescheinigung / Daueraufenthaltsrecht (UB)
- Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürger*innen
- Fortgeltungsfiktion gem. § 81 Abs. 4 AufenthG
- Erlaubnisfiktion gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG
- *Besitz einer Aufenthaltsgestattung*

Die „Spielregeln“ des Aufenthaltsgesetzes

Die „Spielregeln“ des AufenthG

§ 1 – Gesetzeszweck

§ 2 – Begriffsdefinitionen

§ 3 – Passpflicht

§ 4 – Erfordernis eines Aufenthaltstitels

§ 5 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 8 – Verlängerungsvoraussetzungen

§ 10 – Sperre bei Asylantragstellung neg. Asylantrag

§ 11 – Einreise- und Aufenthaltsverbote

§ 12 – Nebenbestimmungen

§ 51 – Erlöschen eines Aufenthaltstitels

§ 2 AufenthG – Begriffsbestimmungen

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- Abs. 1: „Ausländer“
- Abs. 2: „Erwerbstätigkeit“ (selbständige und unselbständige Tätigkeiten)
- Abs. 3: „Lebensunteralt“ (LU, s.u.)
- Abs. 4: „ausreichender Wohnraum“ (10/12 m²)
- Abs. 5: „Schengen-Staaten“
- Abs. 7: „langfristig Aufenthaltsberechtigte*r“
- Abs. 8: „langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU“

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- Abs. 9: „einfache Deutschkenntnisse“ (A 1)
- Abs. 10: „hinreichende Deutschkenntnisse“ (A 2)
- Abs. 11: „ausreichende Deutschkenntnisse“ (B 1)
- Abs. 12: „deutsche Sprache beherrscht“ (C 1)
- Abs. 13: „internationaler Schutz“ (Flüchtlingseigenschaft iSd Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiäre Schutz)

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„(1) [1] Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der **Lebensunterhalt** gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staats-angehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse besteht,“

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) [1] Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass …

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines AT besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG Lebensunterhaltssicherung

§ 2 Abs. 3 – Lebensunterhaltssicherung

„(3) [1] Der LU eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes [GKV-Nachweis] ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.“

→ Bei (ergänzendem) Anspruch auf SGB II / XII oder AsylbLG gilt der LU nicht als gesichert

→ Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an! (Nr. 2.3.1.2 ff. AVwV AufenthG)

§ 2 Abs. 3 – Lebensunterhaltssicherung

„[2] **Nicht** als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III / BAföG…“

§ 2 Abs. 3 – Lebensunterhaltssicherung

„[2] Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von: …

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen [z.B. ALG I, Rente] oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen [z.B. Stipendien] und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

Sonderfall: Wohngeld

- Anspruch auf und Bezug von Wohngeld ist unschädlich
- Wohngeld wird jedoch – anders als die in S. 2 genannten Leistungen – bei der LUS-Berechnung nicht mitberechnet
- Nr. 2.3.1.3 AVwV AufenthG seit Urteil des BVerwG vom 29.11.2012 obsolet (s. Handout)

BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 5.12

„Etwaige Ansprüche auf Bewilligung von Wohn-geld bleiben bei der Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich außen vor.

Wohngeld gehört nicht zu den in § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG genannten privilegierten öffentlichen Leistungen und ist daher nicht geeignet, eine bestehende Einkommenslücke zu schließen (…).“

BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 5.12

„Auf der anderen Seite schadet der Bezug von Wohngeld aber auch nicht, wenn der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt ist.“ (RN 28)

→ vgl. auch BMI Rundschreiben vom 25.02.2014

§ 2 Abs. 3 - Lebensunterhaltssicherung

- LUS möglich aus:
  - eigenen Mitteln,
  - unschädlichen öffentlichen Mitteln,
  - Stipendien oder
  - Verpflichtungserklärung durch Dritte (§ 68 AufenthG)
- LUS von in D. lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ist Bestandteil der eigenen LUS (vgl. 2.3.2 AVwV AufenthG)

Keine aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung

„Eine Zusammenrechnung ist hingegen ausgeschlossen, wenn hierdurch die Ehegatten aufenthaltsrechtlich schlechter stehen würden als im Falle einer Trennung.

Dies ist etwa der Fall, wenn ein Ehegatte im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenes Aufenthaltsrecht (…) hätte, ….“

Keine aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung

„…weil sein Einkommen ausreicht, seinen eigenen Bedarf gemessen an den Maßstäben des SGB II – zu decken, so dass die Regelungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 … erfüllt wären.“

(vgl. Nr. 2.3.2 AVwV AufenthG)

LUS = Prognoseentscheidung

- LUS darf nicht nur vorübergehend sein
- Prognose, ob LU für Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert sein wird, z.B.:
  - Bezug von Elterngeld: anschließend LUS ?
  - befristete Arbeitsverträge: Befristung und Verlängerung üblich oder droht Erwerbslosigkeit?

(vgl. Nr. 2.3.3 AVwV AufenthG)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1a Identität / Staatsange-hörigkeit geklärt

Nachweis über Identität / Staatsangehörigkeit

- Regelfall: Nachweis durch Vorlage eines Nationalpasses
- Ansonsten: Nachweis über Geburtsurkunde oder anderweitige amtliche Dokumente möglich

→ Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 beachten (s.u.)

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 – Erfüllung der Passpflicht

§ 3 Abs. 1 - Passpflicht

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin **aufhalten**, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen …“

Nr. 5.1.4.2 AVwV AufenthG

„Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen, sind außer den in § 5 Absatz 3 [s.u.] genannten Fällen etwa das Vorliegen eines **Anspruchs** auf Erteilung des Aufenthaltstitels, wenn der Ausländer sich **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhält und aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Pass erlangen kann, oder **sonstige begründete Einzelfälle.**“

→ Mitwirkungspflicht gem. § 48 Abs. 3 AufenthG bleibt auch bei Absehen von der Erfüllung der Passpflicht bestehen

§ 5 Abs. 2 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(2) [1] Des Weiteren setzt die Erteilung einer AE, einer NE oder einer Erlaubnis zum DA–EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.“

→ hiervon kann nur bei Anspruch oder im Einzelfall bei Unzumutbarkeit des Nachholens des Visumsver-fahrens abgesehen werden (Abs. 2 S. 2)

§ 5 Abs. 3 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(3) [1] In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder **§ 25 Abs. 1 bis 3 ist** von der Anwendung der Abs. 1 und 2, in den Fällen des § 25 Abs. 4a und 4b von der Anwendung des Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Abs. 2 **abzusehen**.

[2] In den übrigen Fällen der Erteilung eines AT nach Kap. 2 Abschnitt 5 [§§ 22-26] **kann** von der Anwendung der Abs. 1 und 2 abgesehen werden."

§ 5 Abs. 4 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

„(4) [1] Die Erteilung eines AT ist zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 **[„Terrorismusverdacht“]** besteht.

[2] Von S. 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.“

§ 48 AufenthG – Ausweisrechtliche Pflichten

§ 48 Abs. 3

„Besitzt der Ausländer **keinen gültigen** Pass / Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers **mitzuwirken** sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit (…) von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.“

Nr. 48. 4 AVwV AufenthG

„Ausländern, die keinen Pass oder Passersatz besitzen, und bei denen vom Regelerfordernis der Erfüllung der Passpflicht abgesehen wird, soll bei Vorliegen der Voraussetzungen i. d. R. (§ 5 Abs. 3 S. 1) ein **Ausweisersatz** ausgestellt werden, wobei die Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach Absatz 3 unberührt bleiben.“

→ mit dem Ausweisersatz genügen die Personen ihrer Passpflicht im Inland (§ 3 Abs. 1 S. 2)

Nr. 48. 4 AVwV AufenthG

„Wenn die Voraussetzungen der Ausstellung eines **Passersatzes nach der AufenthV** erfüllt sind, ist vorrangig ein solcher Passersatz zu beantragen, sofern ein Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates nicht in **zumutbarer Weise** zu erlangen ist.“

§ 5 AufenthV Zumutbare Mitwirkungs^-handlungen bei der Passbeschaffung / Identitätsklärung

Aus der Gesetzesbegründung zur AufenthV – BR-Drs. 731/04

„Die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer erfolgt im **Ermessen** der zuständigen Behörde.

Neben der Berücksichtigung der in der VO genannten Kriterien kann sie weitere Erwägungen anstellen.

Allgemein soll, vor allem im Hinblick auf die **Passhoheit des HKS**, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der BRD, die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer **zurückhaltend** gehandhabt werden.“

Zumutbare Mitwirkungshandlungen

- Duldung der Behandlung eines Antrages durch die Behörden des HKS nach dem Recht des HKS, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt

→ Botschaft anschreiben / persönlich vorsprechen

→ Zahlung von Abgaben / Steuern

→ Kopftuch für die Lichtbilder anlegen

→ Registrierung im HKL / Beauftragung VertrauensRA

→ Unterzeichnung Freiwilligkeits-/ Ehrenerklärung

Zumutbare Mitwirkungshandlungen

- Erfüllung der Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist
- Zahlung der vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren

Unzumutbare Mitwirkungshandlungen im Einzelfall

- Gefährdung von Familienangehörigen
- Registrierung im HKL z.B. bei Familien mit minderjährigen Kindern, bei UMF oder bei drohendem Verlust der Ausbildung / Arbeitsstelle
- Wehrdienst / „Freikauf“
- Mangelnde finanzielle Ressourcen und keine Kostenübernahme durch Leistungsträger)

Sanktionen bei Nicht-Mitwirkung bzw. Nicht-Erfüllung der Passpflicht

- für Personen mit einer AE nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG existieren keine Sanktionsmöglichkeiten
- für Personen im laufenden Asylverfahren mit AG ist die Passbeschaffung regelmäßig unzumutbar; auch hier bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten

Sanktionen bei Nicht-Mitwirkung bzw. Nicht-Erfüllung der Passpflicht

- für Personen mit einer AE aus anderen Gründen ist die Nicht-Erfüllung der Passpflicht ein Verlängerungshindernis
- für Personen mit Duldung existiert die Möglichkeit der Leistungskürzungen sowie des Arbeitsverbots
- Nicht-Erfüllung der Passpflicht + kein Ausweis-ersatz strafbar gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

§ 5 Abs. Nr. 2
Kein Ausweisungsinteresse

§ 54 – Ausweisungsinteresse u.a.:

- Strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (auch Bewährung)
- Strafrechtliche Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung
- Strafrechtliche Verurteilung zu Freiheits-/ Jugend-strafe weniger als ein Jahr bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

§ 54 – Ausweisungsinteresse u.a.:

- Drogenkonsum / -handel
- Nötigung zur Zwangsehe / Hassprediger*innen
- Nicht nur vereinzelte Verstöße gegen Rechtsvorschriften / gerichtliche / behördliche Entscheidungen

→ ABH muss Ausweisungsinteresse vs. Bleibeinteresse abwägen

Nr. 5.1.2.2 AVwV AufenthG

„Der Ausweisungsgrund ist nur beachtlich, wenn dadurch **aktuell** eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [öSiO] oder sonstiger erheblicher Interessen der BRD … zu befürchten ist.“

§ 8 AufenthG – Verlängerungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis

§ 8 Abs. 1 u. 2 - Verlängerung der AE

„(1) **Auf die Verlängerung der AE finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.**

(2) Die AE kann i.d.R. nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der AE ausgeschlossen hat.“

§ 8 Abs. 3 – Verlängerung der AE

- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 44a AufenthG ist zu berücksichtigen
- Besteht kein Anspruch auf Erteilung der AE und ist die Person wiederholt / gröblich der Pflicht nicht nachgekommen soll Verlängerung versagt werden
- Bei Verpflichtung soll die AE nur um 1 Jahr verlängert werden, solange Nachweis über erfolgreichen Abschluss nicht vorliegt

→ Gilt nicht bei AE gem. § 25 Abs. 1-3 (Abs. 4)

§ 10 AufenthG – Aufenthaltstitel bei Asylantrag

§ 10 Abs. 1 – Aufenthaltstitel bei Asylantrag

„(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein AT außer in den Fällen eines **gesetzlichen Anspruchs** nur mit **Zustimmung der obersten Landesbehörde** und nur dann erteilt werden, wenn **wichtige Interessen der BRD** es erfordern.“

§ 10 Abs. 3 S. 1 – Sperrwirkung für bestimmte AT

„(3) [1] Einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist oder der seinen Asylantrag **zurückgenommen** hat,

darf vor der Ausreise ein AT nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 [humanitäre AT] erteilt werden.“

→ Sonderfall: § 18a AufenthG

§ 10 Abs. 3 S. 2 – Sperrwirkung

„[2] Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 des AsylG [„offensichtlich unbegründet“] abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise **kein AT** erteilt werden.“

→ Ausnahmen: §§ 23a, 25a, 25b, 25 III AufenthG

→ Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines **Anspruchs** auf Erteilung eines AT keine Anwendung.

§ 11 AufenthG – Einreise- und Aufenthaltsverbote

§ 11 Einreise – und Aufenthaltsverbote

In folgenden Fällen ist bzw. kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden:

- Ausweisung, Abschiebung/Zurückschiebung (Abs. 1)
- Überschreiten der gesetzten Ausreisefrist (Abs. 6)
- „offensichtlich unbegründet“-Ablehnung des Asylantrages bei sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG (Abs. 7)
- Nicht-Durchführung eines Asylverfahrens bei wiederholtem Folge-/Zweitantrag (§71/71a AsylG) (Abs. 7)

§ 11 Einreise – und Aufenthaltsverbot

- Bei Vorliegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes darf vor Fristablauf weder Visum noch AE erteilt werden
- Befristung erfolgt von Amts wegen (Abs. 2)
- In Fällen des Abs. 1 darf Frist 5 J. nur bei Ausweisung wegen strafrechtlicher Verurteilung oder aus Gründen der öSiO überschreiten (Abs. 3)
- In Fällen des Abs. 6, 7 darf die Frist bei erstmaliger Anordnung 1 J., bei wiederholter Anordnung 3 J. nicht überschreiten
- Die Frist beginnt mit der Ausreise (Abs. 2)

§ 11 Einreise – und Aufenthaltsverbot

- Abs. 2:
- Im Falle der Ausweisung ist die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen.
- Ansonsten soll die Frist mit der **Abschiebungsandrohung**, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden.

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Kosovo, alternativ nach Serbien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

§ 11 Abs. 4 – Aufhebung/Verkürzung

„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot **kann** zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, **aufgehoben** oder die Frist nach Abs. 2 **verkürzt** werden.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot **soll aufgehoben werden**, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines AT nach Kap. 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Die Frist nach Abs. 2 kann aus Gründen der öSiO verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Verlust des Aufenthalts-rechtes – Aufenthalts-beendende Maßnahmen

§ 50 AufenthG - Ausreisepflicht

„(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthalts**titel** nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthalts-recht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.“

§ 58 Abs. 1 AufenthG - Abschiebung

„Der Ausländer **ist** abzuschieben, wenn

- die **Ausreisepflicht vollziehbar** ist,
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist,
- und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öSiO eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. …“

§ 58 Abs. 2 AufenthG - Abschiebung

„Die **Ausreisepflicht ist vollziehbar**, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,

2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erfor-derlichen AT oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat oder trotz erfolgter Antragstellung der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der AT nach § 81 Abs. 4 nicht als fortbestehend gilt oder“

§ 58 Abs. 2 AufenthG - Abschiebung

„Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer …

3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen MS der EU … ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

§ 51 Abs. 1 - Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf seiner Geltungsdauer,
2. Eintritt einer auflösenden Bedingung,
3. Rücknahme des Aufenthaltstitels,
4. Widerruf des Aufenthaltstitels,
5. Ausweisung des Ausländers,

§ 51 Abs. 1 - Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

…

6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach **nicht vorübergehenden Grunde** ausreist,

7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von **sechs Monaten** oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,

§ 51 Abs. 1 - Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

…

8. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß der §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 einen Asylantrag stellt;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als 90 Tagen erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.

Vorrang der freiwilligen Ausreise – Nr. 58.1.1 AVwV AufenthG

„Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise besteht bis zum Ablauf der Ausreisefrist.

Die freiwillige Ausreise hat Vorrang vor der Abschiebung.

Soweit von einer Abschiebung abgesehen wird, setzt dies eine Aussetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht oder Verlängerung der Ausreisefrist voraus (siehe Nummer 50.2.3).

§ 59 – Androhung der Abschiebung

„(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. …

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ange-messen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. …

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise **darf der Termin** der Abschiebung dem Ausländer **nicht angekündigt werden**.“

Praxisorientierte Fragen zum allgemeinen Aufenthaltsrecht

Aufenthalt aus familiären Gründen Kap. 2 Abschnitt 6 §§ 27-36 AufenthG

Allgemeines und Übersicht zum Familiennachzug

Der Familienbegriff im AufenthG

Familie = **Kernfamilie**:

- Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen
- minderjährige ***ledige*** (mjl) Kinder
- Eltern / Elternteile von deutschen mj/ Kindern
- Eltern / Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

+ *Eltern / Elternteile von dt. volljährigen Kindern*

Exkurs: „Ledig“

„Eine Ehe **darf nicht** vor Eintritt der **Volljährigkeit** eingegangen werden. Mit einer Person, die das **16. Lebensjahr** nicht vollendet hat, kann eine Ehe **nicht wirksam** eingegangen werden.“ (§ 1303 BGB)

→ Geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten am 22.07.2017

Exkurs: „Ledig“

- § 1303 BGB gilt auch für Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen worden sind (vgl. Art. 13 II EGBG)
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren = **Ehe unwirksam**
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre = **Ehe aufhebbar**

Exkurs: „Ledig“

- Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen sind **nicht** unwirksam, sofern:
  - die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person vor dem Stichtag **22.07.1999** geboren wurde oder
  - die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und **keine*r** der beiden Ehegatt*innen seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland** hatte (vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB)

Der Familienbegriff im AufenthG

- Geschwister, Großeltern, Enkel*innen, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, Eltern von Volljährigen, Schwager und Schwägerin, etc. = **„sonstige Familienangehörige“**
- Es geht auch anders – Familie im FreizügG/EU:

  Ehegatt*innen, eingetragene Lebenspartner*innen, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, inklusive der Verwandten der Ehegatt*innen / eingetragenen Lebens-partner*innen (vgl. § 3 FreizügG/EU)

„Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung).“

(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)

Definition – „Familiennachzug“

- Familiennachzug:
  - Erteilung eines Visums nach den §§ 27-36 AufenthG für im Ausland lebende Familienmitglieder sowie
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 27-36 AufenthG für im Inland lebende Familienmitglieder
- Weitere verwendete Begriffe:
  - Kinder- / Ehegattennachzug
  - Aufenthalt aus familiären Gründen
  - Familienzusammenführung

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36) AufenthG

- § 27 – Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 – Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 – Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 – Ehegattennachzug
- § 31 – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36) AufenthG

- § 32 – Kindernachzug
- § 33 – Geburt im Inland
- § 34 – Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 – Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht
- § 36 – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

§ 27 AufenthG – Grundsatz des Familiennachzugs

- findet auf alle familiären Aufenthaltstitel (§§ 28-36) Anwendung
- familiärer Aufenthaltstitel (AT) zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (LG)
- Ausschluss: „Scheinehe/-adoption“ o. Zwangsehe
- Ermessensversagung: Lebensunterhaltssicherung
- Erteilungsdauer AE: mind. 1 Jahr max. so lange wie AE der stammberechtigten Person →nicht länger als Gültigkeit Pass
- AT berechtigt zur Erwerbstätigkeit
- § 5 AufenthG findet in der Regel Anwendung!

Familiennachzug zu Deutschen

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

„(1) [1] Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.“

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

„[2] Sie **ist** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 [LUS] in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 [lediges Kind eines Deutschen] und 3 [Personensorge für ein deutsches Kind] zu erteilen.

[3] Sie **soll** in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 [Ehegatt*innen] erteilt werden.“

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

„§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.“ (Absatz 1 Satz 5)

§ 30 Ehegattennachzug

„(1) [1] Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine AE zu erteilen, wenn

1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art [A 1] in deutscher Sprache verständigen kann …“

Rechtsprechung zum Ehegattennachzug zu Deutschen

- BVerwG 10 C 12.12 04.09.2012
- Einschränkung des Spracherfordernisses beim Nachzug zu Deutschen wenn:
- Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind
- Unerheblich ist, dass der Ehemann der Klägerin neben der deutschen auch die afghanische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

„(2) [1] Dem Ausländer ist in der Regel eine NE zu erteilen, wenn er 3 Jahre im Besitz einer AE ist, die familiäre LG mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über **ausreichende Kenntnisse [B 1]** der deutschen Sprache verfügt.

[2] § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

[3] Im Übrigen wird die AE verlängert, solange die familiäre LG fortbesteht.“

Wichtig! § 104 Abs. 8 AufenthG

„§ 28 Abs. 2 in der bis zum 5. September 2013 geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Familienangehörige eines Deutschen, die am 5. September 2013 bereits einen Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 1 innehatten.“

→ Sprachkenntnisse A 1 GERR

→ Nur wer erstmalig ab dem 6. September 2013 eine AE gemäß § 28 Abs. 1 erhalten hat, benötigt für die NE B1 GERR

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

„ (3) Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte AE ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern,

solange das Kind mit ihm in **familiärer LG** lebt und das Kind sich in einer **Ausbildung** befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.“

→ Durchbrechung Volljährigkeitsloch - LG

Familiennachzug zu Ausländern

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

- Hier lebende Person muss eine NE, DA-EU, Blaue Karte-EU oder AE besitzen (§ 29 I Nr. 1 AufenthG)
- Ausreichender Wohnraum (§ 29 I Nr. 2 AufenthG)
- Ausnahmen für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge (§ 29 II AufenthG)

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Privilegierung

„(2) [1] Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine AE nach

§ 23 Abs. 4 [Resettlement], § 25 Abs. 1 oder *2*, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 [LUS] und des Abs. 1 Nr. 2 [Wohnraum] abgesehen werden.“

§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

„[2] In den Fällen des S. 1 **ist** von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der … erforderliche … Antrag innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer AE nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und …“

§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

„2. die Herstellung der familiären LG in einem Staat, der nicht MS der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

[3] Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die **rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt**."

→Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides

→Fristwahrender Antrag bei ABH / Botschaft

§ 30 Ehegattennachzug

(1) [1] Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

1. [18J.]
2. [A1 GERR]
3. a) eine NE besitzt,

   b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,

   c) AE nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,

   d) seit **zwei** Jahren eine AE ohne Nebenbestimmung nach § 8 II besitzt und spätere NE nicht ausgeschlossen ist,

§ 30 Ehegattennachzug

„3. e) eine AE besitzt, die Ehe bei deren Erteilung **bereits bestand** und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,

d) eine AE nach § 38a besitzt und die eheliche LG bereits in dem Mitgliedstaat der EU bestand, in dem der (…) oder

f) eine Blaue Karte EU besitzt.“

§ 30 Ehegattennachzug

„(2) Die AE kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 [18. J.] erteilt werden.“

- **Achtung:**

→war zum Zeitpunkt der Eheschließung eine*r der Ehegatt*innen unter 16 J. ist die Ehe in Deutschland nicht wirksam und somit auch kein Ehegattennachzug möglich

→Ausnahmen: Geburt vor dem 22.7.1999 oder gemeinsame Einreise nach Erreichen der Volljährigkeit

§ 30 Ehegattennachzug

(4) Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine AE nach Abs.1 oder 3 erteilt.

§ 30 Abs. 1 S. 2 – Ausnahmen Sprachkenntnisse

- Nachziehende Ehegatt*innen von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und Resettlementflüchtlingen wenn die Ehe schon bei Einreise bestand
- Nachziehende Ehegatt*innen von Inhaber*innen einer AE nach § 38a AufenthG
- Wegen körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit und / oder Behinderung nicht in der Lage zum Spracherwerb
- erkennbar geringer Integrationsbedarf (s. Handout)
- Härtefallklausel: Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit

Erkennbar geringer Integrationsbedarf

- Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist i. d. R. anzunehmen bei Ehegatten, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaft-liche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird (vgl. § 4 Absatz 2 IntV). [30.1.4.2.3.1 AVwV]

§ 31 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht

„(1) [1] Die AE des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen LG als eigenstän-diges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche LG seit mindestens **drei Jahren rechtmäßig** im Bundesgebiet bestanden hat oder (…)
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand…“

§ 31 Abs. 2 AufenthG

„(2) [1] Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen LG im Bundesgebiet nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer **besonderen Härte** erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.“

§ 31 Abs. 2 AufenthG

„(2) [2] Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist / aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen LG erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen LG unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.“

§ 31 Abs. 2 AufenthG

„(2) [2] Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist / aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen LG erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen LG unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.“

§ 31 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht

- Achtung in Absatz 4 heisst es:

„Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII steht der Verlängerung der AE unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen.

Danach kann die AE verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der NE oder Erlaubnis zum DA–EU nicht vorliegen.“

§ 31 AufenthG – Eigenständiges Aufenthaltsrecht

- Absatz 2 Satz 4 lautet:

„Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.“

§ 32 AufenthG – Kindernachzug

- Generelles Kindernachzugsalter: bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 32 II AufenthG)
- Ausnahmen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Anspruch (§ 32 I und II AufenthG)
- Ermessensausnahmen bis 18 Jahren zur Vermeidung einer besonderen Härte unter Berücksichtigung des Kindeswohles und der familiären Situation (§ 32 IV AufenthG)

Anspruch auf Kindernachzug bis zum 18. Lebensjahr

- Minderjähriges lediges Kind eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2)
- Minderjähriges lediges Kind eines Ausländers, der AE nach § 25 I oder II oder eine NE nach § 26 Abs. 3 besitzt. (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)
- Minderjähriges lediges Kind, wenn Eltern oder Alleinerziehende AE, DA-EU oder NE besitzen und das Kind gleichzeitig mit den Eltern den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt. (§ 32 Abs. 2 AufenthG)

§ 32 Abs. 1 AufenthG

„(1) [1] Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine AE zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine AE, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte, eine NE oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.“

§ 32 Abs. 2 AufenthG

„(2) [1]Hat das minderj. ledige Kind bereits das 16. LJ vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur,

wenn es die deutsche Sprache beherrscht [C1] oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der BRD einfügen kann.“

Kindernachzug bis 18. LJ ohne C1 oder Integrationsprognose, wenn

„[2] Satz 1 gilt nicht, wenn…“

1. der Ausländer eine AE nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder *2*, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt oder

2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer LG lebender Ehegatte eine NE nach § 19, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder eine AE nach § 20 oder § 20b besitzt.“

§ 33 AufenthG – Geburt im Inland

„Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, **kann** abweichend von den **§§ 5, 29 Abs. 1 Nr. 2** von Amts wegen eine AE erteilt werden, wenn **ein Elternteil** eine AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt **beide Elternteile** o. der **allein personensorgeberechtigte** Elternteil eine AE, NE o. Erlaubnis zum DA – EU besitzen, **wird** dem im Bundesgebiet geborenen Kind **die AE von Amts wegen erteilt**. …„

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) [1] Einem minderjährigen Ausländer, der eine AE nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine NE zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit **fünf** Jahren im Besitz der AE ist.

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

[2] Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit 5 J. im Besitz der AE ist,
2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein LU gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(3) [1] Ein Anspruch auf Erteilung einer NE nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes Ausweisungsinteresse besteht,

2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mind. 6 oder einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Monaten / einer Geldstrafe von mind. 90 TS verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder

- 3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(3) [1] Ein Anspruch auf Erteilung einer NE nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.“

§ 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu UMF

„Den **Eltern** eines mj Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4, **§ 25 Abs. 1 oder 2**, eine NE nach § 26 Abs. 3 / nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine AE zu erteilen, wenn sich **kein personen-sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält**."

→bislang galt: keine gesetzliche aber biologische Antrags-frist, da Visum vor dem 18. Geburtstag erteilt sein muss

Aus den Leitsätzen des BVerwG Urteils v. 18.4.2013, 10 C 9.12

„1. Der Nachzugsanspruch zu einem UMF nach § 36 Abs. 1 AufenthG steht jedenfalls bei **gleichzeitiger oder in zeitlichem Zusammenhang** stehender Antragstellung **beiden Elternteilen** zu.

Wird einem Elternteil das Visum rechtswidrig versagt, darf seinem Nachzugsbegehren die vorgezogene Einreise des anderen Elternteils nicht entgegengehalten werden.“

Aus den Leitsätzen des BVerwG Urteils v. 18.4.2013, 10 C 9.12

„2. Der Anspruch auf Nachzug der Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird.

Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG **reicht eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze nicht aus, um den Anspruch zu erhalten.“**

→ AufenthG kennt kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Eltern von volljährigen „Ex-UMF“

EuGH Urteil, v. 12.04.2018, C-550/16

„Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der RL 2003/86/EG des Rates … betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen,

dass ein DSA oder Staatenloser, der zum **Zeitpunkt seiner Einreise** in das Hoheitsgebiet eines MS **und** der **Stellung seines Asylantrags** in diesem Staat **unter 18 Jahre alt war**, aber **während** des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,

als „Minderjähriger“ iS dieser Bestimmung anzusehen ist.“

„Geschwisternachzug“ nicht vorgesehen

- AufenthG kennt keinen „Geschwisternachzug“
- Rechtlich möglich für Geschwisterkinder, die sich noch im Ausland befinden sind deshalb nur:

→ § 32 – Kindernachzug zu den Eltern

→ § 36 Abs. 2 – sonst. Familienangehörige

→ § 22 S. 1 – Aufnahme aus dem Ausland

- Vorgaben des AA zur restriktiven Auslegung der Normen führen zu faktischer Verhinderung des Rechtsanspruchs auf Elternnachzug zu UMF

§ 36 Abs. 2 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

„Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine AE erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen** Härte erforderlich ist.

§ 29 Abs. 3 Familiennachzug zu Ausländern

(..) **Familiennachzug wird nicht gewährt:**

- § 23 Abs. 1 „auf Probe“ oder „ausnahmsweise“
- § 25 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2
- § 25 Abs. 4b
- § 25 Abs. 5
- § 25a Abs. 2
- § 25b Abs. 4
- § 104a Abs. 1 Satz 1 und
- § 104b
- **Gilt auch bei Duldung u. Aufenthaltsgestattung**

Familiennachzug zu subsidiär Geschützten und Härtefallregelungen

Allgemeines

- bis 31.7.2015: „normaler“ Familiennachzug wie zu sonstigen Drittstaatsangehörigen
- vom 1.8.2015 bis 16.3.2018: Privilegierter Familiennachzug gem. § 29 Abs. 2 AufenthG
- vom 17.3.2016 bis 15.3.2018: Aussetzung des Familiennachzugs, mit Option des privilegierten Familiennachzugs ab dem 16.3.2018
- seit 16.3.2018 bis voraussichtlich 31.7.2018: Aussetzung des Familiennachzugs mit der Perspektive eines anschließenden Nachzugs im kontingentierten Ermessen

Der „neue“ § 104 Abs. 13 AufenthG

„Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. erteilt worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018, wird der Familiennachzug zu diesen Personen **nicht gewährt**.

Ab 1. August 2018 **kann** aus **humanitären** Gründen dem Ehegatten oder dem mjl Kind eines Ausländers, dem eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. erteilt wurde, sowie…“

Der „neue“ § 104 Abs. 13 AufenthG

„… den Eltern eines mj Ausländers, dem eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. erteilt wurde, eine AE erteilt werden, bis die Anzahl der nach dieser Vorschrift erteilten AE die Höhe von monatlich 1 000 erreicht hat.

Ein **Anspruch** auf Familiennachzug **besteht** für Ehegatten oder mjl Kinder (…), sowie Eltern mj Ausländer, (…), **weder** aus dieser Vorschrift **noch** nach Kapitel 2 Abschnitt 6 dieses Gesetzes.

Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt. Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.“

Was bedeutet der „neue“ § 104 Abs. 13 AufenthG?

- Erteilung sämtlicher AT nach den §§ 27-36 AufenthG ist ausgeschlossen
- fristwahrender Antrag gem. § 29 Abs. 2 AufenthG kann nicht gestellt werden
- Erfolgsaussichten einer Klage beim VG Berlin gegen „vorübergehende“ Aussetzung schlecht

→VG Berlin, Urteil vom 7.11.207 36 K 92.17 V

→keine verfassungs- und europarechtlichen Bedenken

Aus dem Urteil des VG Berlin, a.a.O.

Die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren hält grundsätzlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten stand. Der Gesetzgeber durfte dem öffentlichen Interesse an einer Begrenzung des weiteren Zuzugs mit Blick auf die Belastung der „Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft" (BT-Drs. 18/7538, S.1) insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 vor den von Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten privaten Interessen an einem familiären Zusammenleben grundsätzlich den Vorrang einräumen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass dem Ziel der Begrenzung des Zuzugs von Ausländern von Verfassungs wegen erhebliches Gewicht beigemessen werden darf. Die verfolgten öffentlichen Interessen müssen dabei keinen Verfassungsrang haben. Das Grundgesetz schließt es insoweit nicht aus, den Schutz von Grundrechtsgütern zugunsten anderer, nicht verfassungsrangiger Belange in bestimmtem Umfang zurückzustellen (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 –

Ressortentwurf des BMI für ein Familiennachzugsneuregelungsgesetz Stand 30.04.2018

Aus dem Ressortentwurf: Einführung eines neuen § 36a AufenthG

„(1) [1] Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. besitzt, **kann** aus **humanitären** Gründen eine AE erteilt werden.

[2] Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält;

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 finden keine Anwendung.

[3] Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. [4] Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

Aus dem Ressortentwurf zur Neuregelung des Familiennachzugs Stand 30.4.2018

Humanitäre Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- Herstellung der familiären LG seit langer Zeit nicht möglich ist,
- ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
- Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig
- Monatlich 1 000 nationale Visa
- Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigten
- bei hum. Gründen sind **Integrationsaspekte** besonders zu berücksichtigen

Praxisorientierte Einzelfallfragen zum familiären Aufenthalt

Kap. 2 Abschnitt 5 Aufenthalt aus völker-rechtlichen humanitären oder politischen Gründen §§ 22 – 26 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 5

- Umfasst die Aufenthaltstitel nach den §§ 22-26
- Dahinter verbergen sich insgesamt 23 verschiedene Aufenthaltszwecke
- Davon sind lediglich 12 Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich für Personen mit Duldung geöffnet
- Die allgemeinen „Spielregeln“ des AufenthG schränken die Möglichkeiten noch weiter ein

Übersicht über die humanitären AE, die für Personen mit Duldung geöffnet sind:

- § 23a
- § 25 Abs. 4a
- § 25 Abs. 4b
- § 25 Abs. 5
- § 25a Abs. 1
- § 25a Abs. 2
- § 25b Abs. 1
- § 25b Abs. 4
- *Sonderfall: § 18a*

Übersicht über die humanitären AE, die für Personen mit Duldung geöffnet sind:

Unter Umständen kann im Einzelfall auch ein Wiederaufgreifensantrag erfolgsversprechend sein. Im Falle eines erfolgreichen Verfahrens sind auch folgende AEn geöffnet:

- § 25 Abs. 1
- § 25 Abs. 2 S. 1 erste Alt.
- § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt.
- § 25 Abs. 3

Allgemeine Erteilungsschwierigkeiten beim humanitären Aufenthalt

- Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 („ou“-Bescheid)
  → nur die §§ 23a, 25a und b erlauben ein Abweichen
- Das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11
  → nur der § 23a erlaubt ein Abweichen
  → ansonsten: Antrag auf Aufhebung gem. § 11 IV
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5
  → von ihnen **kann** lediglich abgesehen werden (§ 5 Abs. 3)

Humanitäre AE die für Menschen mit Duldung gesperrt sind
Die §§ 22, 23, (24), 25 Abs. 4

§ 22 – Aufnahme aus dem Ausland Für dramatische Einzelfälle

„[1] Einem Ausländer **kann** für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen o. dringenden humanitären Gründen eine AE erteilt werden.“

[2] Eine AE **ist** zu erteilen, wenn das BMI oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der BRD die Aufnahme erklärt hat.“

Dringende humanitäre Gründe – Nr. 22.1.1.2 AVwV

„Eine Aufnahme aus dringenden hum. Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer **besonders gelagerten Notsituation** befindet.

Aufgrund des **Ausnahmecharakters** der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutz-suchende in einer **Sondersituation** befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es recht-fertigt, **ihn – im Gegensatz zu anderen Aus-ländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen**.“

Dringende humanitäre Gründe – Nr. 22.1.1.2 AVwV

- Bestehen einer erheblichen und unausweich-lichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland. u. ä.)
- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland,
- Kontakte in D. zu Personen / Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt / Transport zu übernehmen

Dringende humanitäre Gründe – Nr. 22.1.5 AVwV

„Der Umstand, dass der Ausländer im Bundesgebiet arbeiten will, und die Gründe, auf denen dieses Begehren beruht (z. B. die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des LU erforderliche Arbeit zu finden), sind keine dringenden humanitären Gründe i. S. d. § 22 S. 1.

… auch der Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat [kann] nicht als dringender humanitärer Grund eingestuft werden.„

Dringende humanitäre Gründe – Nr. 22.1.4 AVwV

„… Bei der Ermessenentscheidung über die Visumerteilung können auch nach den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 maßgebliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Im Allgemeinen kommt den Erteilungsgründen ein besonderes Gewicht zu.

Dies gilt insbesondere auch für eine **wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit** des Ausländers **als Versagungsgrund**.„

Dringende humanitäre Gründe – Nr. 22.1.2 AVwV

„Vor der Entscheidung der deutschen Auslands-vertretung über den Antrag auf Erteilung einer AE nach § 22 S. 1 ist die ABH im Visumverfahren gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV zu beteiligen. …“

→ Auslandsvertretung erteilt nationales Visum, das im Inland in AE umgewandelt wird

→ Für Erteilung und Verlängerung der AE ist die ABH zuständig

§ 23 - Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

§ 23

- Abs. 1: regelt die Möglichkeit der Länder be-stimmten Gruppen AE aus völkerrechtlichen / hum. Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD zu erteilen; Einvernehmen BMI erforderlich → Altfallregelung / Landeskontingente (Syrien)
- Abs. 2: BMI ordnet in Absprache mit LMI zur Wahrung bes. gelagerter pol. Interessen der BRD Erteilung AE für bestimmte Gruppen an → Bundeskontingente (z.B. Syrien)
- Abs. 4: AE für Resettlement-Flüchtlinge

§ 24 – Aufenthalts-gewährung zum vorübergehenden Schutz Ein toter Paragraph

§ 25 Abs. 4 S. 1 und 2 – Erteilungs- / Verlängerungsnorm für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland bei vorübergehendem Aufenthalt oder außergewöhnlicher Härte

§ 25 Abs. 4 S. 1 – Vorübergehender Aufenthalt

„Einem **nicht vollziehbar ausreisepflichtigen** Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine AE erteilt werden, solange

dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine **vorübergehende weitere** Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“

→ Rechtmäßiger Aufenthalt in D. erforderlich

Nr. 25.4.1.6.1 AVwV

„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:

- Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im HKL nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
- vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,“

Nr. 25.4.1.6.1 AVwV

- die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge;

  bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,“

Nr. 25.4.1.6.1 AVwV

- Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i. d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet“

§ 25 Abs. 4 S. 2 – Verlängerung einer AE bei außergewöhnlichen Härte

„Eine **Aufenthaltserlaubnis** kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.“

Nr. 25.4.2.1 AVwV

„25 Abs. 4 S. 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer AE in Fällen, in denen bereits ein **rechtmäßiger** Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Es handelt sich hierbei um eine **eigenständige Möglichkeit der Verlängerung**, unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 S. 1.“

Nr. 25.4.2.1 AVwV

„**Die Verlängerung darf daher unabhängig von der Grundlage des ursprünglichen AT und abweichend von den Bestimmungen nach § 8 Abs. 1 und 2 erteilt werden.**

Verlängerungen sind in diesen Fällen somit auch dann möglich, wenn der Ausländer z. B. im Besitz einer AE aus humanitären Gründen ist, deren Vor-aussetzungen nicht mehr vorliegen, oder wenn die zuständige Behörde die Verlängerung ursprünglich durch Nebenstimmung ausdrücklich ausgeschlossen hat.“

Wege aus der Duldung – Die humanitären Aufenthaltserlaubnisse, die für Menschen mit Duldung geöffnet sind

§ 25 Abs. 5 – Unmöglichkeit der Ausreise

„Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **kann** eine AE erteilt werden, wenn seine Ausreise aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen Gründen unmöglich** ist und

mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in **absehbarer Zeit** nicht zu rechnen ist.

Die AE **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.“

§ 25 Abs. 5 – Unmöglichkeit der Ausreise

„Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet** an der Ausreise gehindert ist.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbes. vor, wenn er **falsche Angaben** macht oder über seine **Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht** oder **zumutbare Anforderungen** zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“

§ 25 Abs. 5 AufenthG – Erteilungsvoraussetzungen

- Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetz-ungen (§ 5 Abs. 1, 2) kann abgesehen werden; i.d.R. werden jedoch LUS + Pass verlangt
- Die AE darf **nicht** erteilt werden, wenn ein Asylantrag zuvor als „ou“ abgelehnt worden ist

  → Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG
- Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot muss gem. § 11 IV vor Erteilung aufgehoben werden

Probleme bei der AE nach § 25 Abs. 5

- Absehbare Zeit (länger als 6 Monate) ?
- Unverschuldet an Ausreise gehindert ?
- Zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses ?
- Ausreisehindernis – rechtlich, tatsächlich ?

Tatsächliche Ausreisehindernisse

- Reiseunfähigkeit
- Passlosigkeit
- Unterbrochene/fehlende Verkehrsverbindungen

→Bei Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 auf Grund von Passlosigkeit kommt es jedoch darauf an, dass diese unverschuldet ist!

→Keine AE, wenn „freiwillige“ Ausreise möglich!

Rechtliche Ausreisehindernisse

- Insbesondere inlandsbezogene Ausreisehindernisse z.B.:
  - Verwurzelung i.V.m. Art. 8 EMRK
  - Schutz von Ehe und Familie Art. 6 GG

→ Bei einem rechtlichen Ausreisehindernis kommt es bei der Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 auf die Möglichkeit der „freiwilligen“ Ausreise nicht an!

Wann ist jemand „verwurzelt“?

Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Abs. 1:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres **Privat- und Familienlebens**, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Abs. 2:

„Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur ein-greifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Schrankenprüfung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK

- Interessensabwägung

  → öffentliches Interesse an Einwanderungskontrolle / Aufenthaltsbe- endigung gegen Interesse der Betroffenen an Aufenthalt in Deutschland / AE Erteilung

- Entscheidend für die Abwägung:

  → Grad der Verwurzelung (Deutschland) +

  → Grad der Entwurzelung (HKL)

§ 25a - Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und ihre Familienangehörige

§ 25a Abs. 1 AufenthG

„(1) [1] Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** eine AE erteilt werden, wenn… “

Aus der Gesetzesbegründung:

„Jugendlicher ist man nach § 1 Abs. 2 JGG mit **14 Jahren**. Heranwachsender ist nach § 1 Abs. 2 JGG, wer 18, aber **noch nicht 21 Jahre** alt ist.“

→ Antragstellung erst ab dem 14. und nur vor dem 21. Geburtstag möglich!

§ 25a Abs. 1 S. 1 – Voraufenthalt

„…, wenn

1. er sich seit **vier** Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

→ Auch Zeiten mit BÜMA / BÜMI müssen ange-rechnet werden

§ 25a Abs. 1 S. 1 – Schule/Abschluss

„…, wenn

2. er im Bundesgebiet **in der Regel** seit **vier** Jahren erfolgreich eine Schule besucht **oder** einen anerkannten Schul- / Berufsabschluss erworben hat,

→ Erfolgreicher Schulbesuch = regelmäßiger Schulbesuch, Versetzung in die nächste Klasse (?)

§ 25a Abs. 1 S. 1 - Positive Prognose

„…, wenn

3. der Antrag auf Erteilung der AE **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird,
4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann und **[pos. Integrationsprognose]**
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur fdGO der BRD bekennt.“

Positive Integrationsprognose

- ☺ Schulbesuch, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Erwerbsbemühung
- ☺ Soziales Engagement (Ehrenamt, Klassensprecher*in, etc.)
- ☺ Soziale Aktivitäten (Sportverein, Jugendarbeit, etc.)
- ☹ Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen, Verstöße gegen Rechtsnormen, Drogenkonsum, etc.

§ 25a Abs. 1 AufenthG

„[2] Solange sich der Jugendliche / Heranwachsende in einer **schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium** befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der AE nicht aus.“

→ Junge Menschen im Übergang Schule bzw. Ausbildung – Beruf: **Lebensunterhaltssicherung erforderlich!**

§ 25a Abs. 1 AufenthG - Versagungsgründe

„[3] Die Erteilung einer AE **ist zu versagen**, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener** falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt **ist**.“

§ 25a Abs. 1 S. 2 - Versagungsgründe

- Eigene Angaben = Fehlverhalten der Eltern darf Minderjährigen nicht zu Lasten gelegt werden
- Präsensformulierung = Offenbarung bei Antrag-stellung erforderlich und in diesem Falle kein Versagungsgrund
- § 5 AufenthG findet Anwendung, insbesondere Passerfordernis gemäß § 3 AufenthG

  → Passbeschaffung zumutbar?
- Eltern und minderjährige ledige Geschwister nicht vergessen!

§ 25a Abs. 2 - Familienangehörige

„[1] Den **Eltern** oder einem **personensorgeberechtigten Elternteil** eines **minderjährigen** Ausländers, der eine AE nach Abs. 1 besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben/ aufgrund von Täuschungen über die Identität/ Staatsangehörigkeit/mangels Erfüllung zumut-barer Anforderungen an die Beseitigung von Aus-reisehindernissen verhindert / verzögert wird und
2. der LU eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.“

§ 25a Abs. 2 - Familienangehörige

„[2] Mj Kindern eines Ausländers, der eine AE nach S. 1 besitzt **[Geschwisterkinder],** kann eine AE erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer LG leben.

[3] Dem **Ehegatten / Lebenspartner**, der mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer LG lebt, soll unter den Voraussetzungen nach S. 1 eine AE erteilt werden. § 31 gilt entsprechend.

4 Dem **mjl Kind**, das mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer LG lebt, soll eine AE erteilt werden.“

§ 25a Abs. 2 - Erteilungshindernisse

- Passpflicht, Identitätsklärung
- LUS durch eigenständige Erwerbstätigkeit
- Strafrechtliche Verurteilungen (50/90 TS) (§ 25a Abs. 3)
- Falls keine AE erteilt wird:

  Duldung gem. § 60a Abs. 2b AufenthG für Eltern und mj Geschwisterkinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes und dann…?

§ 25a – weitere Regelungen

„(4)Die Aufenthaltserlaubnis kann **abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2** [„ou“-Entscheidung] erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit**.“

- <u>§ 29 Abs. 3 AufenthG:</u>

  Familiennachzug zu Inhaber*innen einer AE nach § 25a **Abs. 1** wird geöffnet, allerdings unter den Einschränkungen des § 29 Abs. 3 S.1

§ 25b – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – Die neue stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung

§ 25b Abs. 1

„Einem geduldeten Ausländer **soll** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 [LUS] und Abs. 2 [Visumsverstoß] eine AE erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat.

Dies setzt **regelmäßig** voraus, dass der Ausländer …„

§ 25b Abs. 1 S. 2 - Voraufenthalt

„1. sich seit mindestens **acht Jahren** oder, falls er zusammen mit einem mjl Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,“

§ 25b Abs. 1 S. 2

„2. sich zur fdGO der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der RuGO und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,“

→ RuGO-Nachweis durch Orientierungskurs gem. § 17 Abs. 1 IntV oder im Inland erworbenen Schulabschluss

§ 25b Abs. 1 S. 2 - Lebensunterhalt

„3. seinen Lebensunterhalt **überwiegend** durch Erwerbstätigkeit sichert **oder** bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebens-situation zu erwarten ist, dass er seinen Lebens-unterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 sichern wird, wobei der **Bezug von Wohngeld unschädlich** ist,“

§ 25b Abs. 1 S. 3 – Ausnahmen LU

- Ein **vorübergehender** Bezug von Sozial-leistungen ist in der Regel unschädlich bei:
  - Studierenden, Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
  - Familien mit mj Kindern, die vorübergehend auf **ergänzende** Sozialleistungen angewiesen sind,
  - Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren
  - Personen, die pflegebedürftige **nahe** Angehörige pflegen (s. Begründung i.V.m. § 7 Abs. 3 PflegeZG)

§ 25b Abs. 1 S. 2 – Sprache / Schule

„4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus **A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und

5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.“

Nachweis der A2 Deutschkenntnisse

- Deutsch-Test für Zuwanderer
- Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn…
  - Bislang einfache Gespräche bei ABH ohne Dolmetscher*in geführt werden konnten,
  - vier Jahre deutschsprachiger Schulbesuch mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse
  - Mindestens Hauptschulabschluss

Nachweis der A2 Deutschkenntnisse

- Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden Schule
- Erfolgreiche(s) Studium/Berufsausbildung
- Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis erforderlich

  → Vorlage des letzten Zeugnisses / Nachweis über Kitabesuch ausreichend

(vgl. Begründung zu § 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 4)

§ 25b Abs. 3 – Ausnahmen von LUS und Sprachnachweis

„Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 [LUS] und 4 [A2] **wird** abgesehen,

wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung** oder aus **Altersgründen** nicht erfüllen kann.“

§ 25b Abs. 2 – Versagungsgründe

- Verhinderung / Verzögerung der Aufenthaltsbe-endigung durch Identitätstäuschung, etc.

→ Trotz Präsensformulierung können auch zurück-liegende Täuschungen Versagungsgründe darstellen

(Gesetzesbegründung, OVG NW B. v. 21.07.2015)

- Ausweisungsinteresse § 54 I und II Nr. 1 und 2
- Regelerteilungshindernis gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2: Vorliegen eines sonstigen Ausweisungsinteresses
  - z.B. Drogenkonsum, BTMG-Verstöße, nicht nur ver-einzelte / geringfügie Verstöße gg. Rechtsvorschriften

§ 25b Abs. 4 - Familienangehörige

„Dem **Ehegatten**, dem **Lebenspartner** und **mjl Kindern**, die mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in familiärer LG leben, soll unter den Voraussetz-ungen des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 eine AE erteilt werden [Aufenthaltsdauer ausgenommen].

Die Absätze 2, 3 und 5 [Ausschlussgründe, Ausnahmen Behinderung / Krankheit, abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2] finden Anwendung.

§ 31 gilt entsprechend [eigenständiges Aufenthaltsrecht].“

§ 25b Abs. 5

„Die AE wird abweichend von § 26 Abs. 1 S. 1 längstens für **zwei Jahre** erteilt und verlängert.

Sie kann abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.“

Sonderfall humanitäre Aufenthaltserlaubnis:

§ 18a – AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Für Bildungsinländer wird ein Grundsatz durchbrochen und die Erteilung einer AE auch ohne Anspruch außerhalb Abschnitt 5 ermöglicht!

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

(1) „Einem geduldeten Ausländer kann eine AE zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die BA nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet“

a) qualifizierte Berufsausbildung oder HSA

b) Ausländischer HSA + 2 Jahre Beschäftigung

c) Fachkraft dreijährige ununterbrochene Beschäftigung

§ 18a Abs. 1a AufenthG

„Wurde die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 erteilt, **ist** nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung **für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** eine AE für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 7 vorliegen und die BA nach § 39 zugestimmt hat.“

→Anspruch, keine Sperre bei offensichtlich-unbegründetem Asylantrag nach § 10 III S. 2

§ 18a AufenthG – Erteilungshindernisse

- Passpflicht
- LUS / Wohnraum
- Sprachkenntnisse B 1
- Identitätstäuschung / falsche Angaben
- Bezüge zu extrimistischen Organisationen
- Straftaten: 50 TS / 90 TS
- Konkretes Arbeitsplatzangebot; Keine Vorrangprüfung aber Beschäftigungsbe-dingungsprüfung durch BA

Die Anspruchsduldung bei Aufnahme einer Ausbildung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff.

Die Ausbildungsduldung – Gesetzgeberisches Ziel

„Die Neufassung von § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu,

Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach **mehr Rechtssicherheit** zu verschaffen und das diesbezügliche **aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen**."

(BT-Drs. 18/8615, vom 31.05.2016, S. 48)

Wichtige Quellen zur Ausbildungsduldung

- Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/9090; 18/8615
- Anwendungshinweise des BMI – vom 30. Mai 2017
- Erlasse der Länder
- Beschäftigungsverordnung (BeschV) +
  - Durchführungsanweisung (DA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur BeschV + Fachliche Hinweise (FH) der BA zur BeschV
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) +
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- Rechtsprechung

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufs**ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen** hat und

die Voraussetzungen nach [§ 60a Abs. 6] **Absatz 6** nicht vorliegen und

konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“

„Qualifizierte Berufsausbildung“

- mindestens 2-jährige schulische oder betrieb-liche Berufsausbildung (vgl. § 6 Abs. 1 BeschV)
- Nicht erfasst von dieser Definition sind:
  - Berufsausbildungen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zwei Jahren
  - Besuch allgemeinbildender Schulen
  - (Fach-)Hochschulstudium
  - berufsvorbereitende Maßnahmen, wie z.B. die Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III

→ Ermessensduldung nach S. 3 einfordern (s. Erlass)!

„Aufnimmt “

- Anspruch auf Erteilung der Duldung auch bei (kurz) bevorstehender Ausbildungsaufnahme
- Nachweis: Vorlage des Ausbildungsvertrages
- Nicht abschließend geklärt ist, wie weit in der Zukunft der Ausbildungsbeginn liegen darf

→ „enger zeitlicher Zusammenhang“

→ bundesweiter Trend: zwischen wenigen Wochen und drei Monaten

→ Ermessensduldung einfordern

§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen **werden können** […].“

§ 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG

„Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach S. 1 Nr. 2 insbesondere, wenn

er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsange-hörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn …

3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des AsylG ist und sein **nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt** wurde.“

Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

Konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen, werden laut Gesetzesbegründung angenommen, wenn:

- ein **Pass(ersatz)papier beantragt** worden ist oder
- die **Abschiebungen terminiert** sind oder
- ein Verfahren zur **Dublin-Überstellung** läuft.

Verfahren zur Dublin-Überstellung

- Während des Asylverfahrens: Ausbildungs-duldung nicht möglich da keine Ausreisepflicht
- Dublin-Bescheid und Abschiebungsanordnung: = konkret bevorstehende Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung
- Rücknahme des Asylantrages vor Dublin-Bescheid: unklar

Maßgeblicher Zeitpunkt:

Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gem. § 4 Abs. 2 AufenthG

Beschäftigungserlaubnis

- Erteilung der Beschäftigungserlaubnis steht bei AT, die nicht per Gesetz zur Erwerbstätigkeit berechtigen sowie bei der Duldung und AG im Ermessen der ABH

  (§ 4 Abs. 2 AufenthG iVm Nr. 4.3.3 AVwV AufenthG)

- Da Anspruch auf Ausbildungsduldung bei Ver-weigerung der Beschäftigungserlaubnis ins Leere liefe: Ermessensreduzierung auf Null!

Ausbildungsduldung während des Asylverfahrens?

Ausbildungsduldung während des Asylverfahrens?

- Ausbildungsduldung während des Asylver-fahrens nicht möglich, da keine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt und die Menschen gestattet sind
- Beschäftigungserlaubnis mit Aufenthaltsge-stattung nach Zuweisung und 3 Monaten Aufenthalt möglich (§ 61 AsylG)

Aus den Anwendungshinweisen BMI

„Im Rahmen des bei Erteilung der Beschäftigungs-erlaubnis auszuübenden Ermessens sollte jedoch berücksichtigt werden,

dass es Ziel der Ausbildungsduldung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach Rechtssicherheit zu verschaffen.

Für die Betriebe soll zudem Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.“

Aus den Anwendungshinweisen BMI

„Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung auf-genommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

In diesen Fällen **ist** eine Ausbildungsduldung … nach Erlöschen der AG zu erteilen, **so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu verzichten ist.**

Selbiges gilt für Personen, die als Geduldete eine Berufsausbildung aufgenommen haben.“

Weitere Erteilungs- und Verlängerungs-voraussetzungen

Erfüllung der Mitwirkungspflichten

- Mitwirkung bei Beschaffung eines Identitäts-papieres gem. § 48 Abs. 3 AufenthG

→ **Bemühungen** zur Pass-/ Identitspapierbeschaffung ausreichend!

→ Vorlage eines Nationalpasses als Erteilungs-voraussetzung mit Verweis auf § 3 AufenthG rechtlich nicht haltbar

→ § 5 AufenthG findet keine Anwendung!

- siehe auch Erlass Hessen (a.a.O.)

Aus dem Erlass vom 14.07.2017

„Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Identität geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) erfüllt sein.“

Und was ist mit der Familie?

„Für die Dauer der Ausbildungsduldung ist ein Familiennachzug nicht möglich.

Die ABH **kann** Eltern und Geschwistern einer mj Ausländerin mit Ausbildungsduldung sowie der mj Kinder einer Ausländerin mit Ausbildungsduldung den Aufenthalt im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in engen Grenzen ermöglichen.

Im Regelfall ist jedoch die vorübergehende Trennung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zumutbar.“

Versagungs- / Erlöschensgründe

- strafrechtliche Verurteilungen (50/90 TS) als Ausschluss- und Erlöschenstatbestand (S. 4)
- Erlöschen bei Abbruch / Nichtbetreiben der (S. 6)
- Pflicht des Ausbildungsbetriebes Abbruch / Nicht-betreiben unverzüglich (innerhalb einer Woche) der zuständigen ABH schriftlich zu melden (S. 7)

→ bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht sind Buß-gelder bis 30.000 Euro möglich (§ 98 AufenthG)

→ idR schriftl. Information der Betriebe durch ABH

Abbruch / Beendigung der Ausbildung

- Bei Abbruch: einmalig 6 Monate Duldung für Suche eines anderen Ausbildungsplatzes (S.10)
- Nach erfolgreichem Abschluss mit Übernahme:

→AE nach § 18a Abs. 1a AufenthG möglich

- Nach erfolgreichem Abschluss ohne Übernahme:

→6 Monate Duldung zur Arbeitsplatzsuche (S.11)

- Erteilung erfolgt für die Dauer der Ausbildung

Haben Sie noch Fragen?

„Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!“

Kurt Tucholsky

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Kirsten Eichler

eichler@ggua.de

www.einwander.net

Nützliche Links

- Informationsverbund Asyl & Migration
  www.asyl.net
- GGUA e.V. Projekt Q
  www.einwanderer.net
- PRO ASYL e.V.
  www.proasyl.de
- Landesflüchtlingsräte
  www.fluechtlingsrat.de